

DISCO METROPOL

Vertragsbedingungen gültig ab 1. Januar 2023

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, die nachfolgenden Vertragsbedingungen exakt durchzulesen. Sie sind Bestandteil des Mietvertrages. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeinschaftszentrum (GZ) Telli.

Vertragsabschluss:

- Es können nur Personen die Disco mieten, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
- Der Vertrag mit vollständigen Dokumenten (unterschiedenen Vertrag, unterschriebene Vertragsbedingungen, Kopie eines amtlichen Ausweises) sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem GZ zuzustellen.
- Die Einzahlung des Rechnungsbetrages muss 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum mittels beigelegten Einzahlungsschein auf das AKB-Konto des Gemeinschaftszentrum getätigt werden.
- Erst nach Eingang der vollständigen Dokumente und der Einzahlung gilt die Reservation als definitiv.
- Annullation: Muss der Anlass annulliert werden, bitten wir um frühzeitige Bekanntgabe. Bei Annullierung werden folgende Kosten verrechnet:
 - Bis 14 Tage vor dem Mietdatum = kostenlos
 - bis 7 Tage vor dem Mietdatum = Fr. 80.—
 - ab 6 bis 1 Tage vor dem Mietdatum = 50% des Rechnungsbetrages
 - am Tage der Veranstaltung = 100% des Rechnungsbetrages
 - Nichterscheinen ohne Abmeldung = 100% des Rechnungsbetrages
- Die Vermieterin erhebt ein Depot, welches nach Beendigung der Veranstaltung zurückbezahlt wird, sofern keine Reklamationen der Polizei oder der AnwohnerInnen eingetroffen sind, keine Beschädigungen an Mobiliar und Geräten vorliegen und alles sauber gereinigt wurde. Allfällige Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt respektive vom Depot abgezogen.

Sicherheit, Ordnung und Haftung:

- Der Mieter hat während der Veranstaltung anwesend zu sein.
- Das Fassungsvermögen der Disco liegt bei maximal 100 Personen. Die Personenzahl darf nicht überschritten werden.
- Der Mieter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen, das heisst:
 - Vor den Haupteingängen sowie rund um das GZ muss ab 22.00 Uhr die Nachtruhe eingehalten werden.
 - Die Disco und die Umgebung ist ordentlich zu halten.
 - Das Parkieren vor dem Eingangsbereich der Disco ist nicht gestattet.
 - Bei Klagen von Nachbarn oder der Polizei aufgrund von Lärmbelästigung, Littering oder anderen Belästigungen wird dem Mieter ein vom GZ definierter Betrag, je nach Schweregrad aber mindestens Fr. 200.- vom Depot abgezogen.
- Das GZ kann selber oder auf Verlangen der Polizei einen Sicherheitsdienst auf Kosten des Organisators fordern.
- Den Weisungen der Aufsichtsperson des Gemeinschaftszentrums Telli ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Weisungen kann die Veranstaltung abgebrochen werden, wobei die Zahlungspflicht des Mieters bestehen bleibt.

- Während der Mietdauer ist die Benützung der allgemeinen Geräte sowie der Musik- und Lichtanlage nur Personen gestattet, welche durch das GZ instruiert wurden.
- Getränke und Essen dürfen beim DJ Bereich weder konsumiert noch abgestellt werden.
- Der Schallpegel beträgt höchstens 93 dB (a) L_{eq} .
- Das GZ lehnt jede Haftung ab, insbesondere Beschädigungen an mitgebrachten Tonträgern, Diebstahl von Wertsachen und Kleidungsstücken sowie bei Personenverletzungen.
- Jegliche Schäden an Mobiliar oder Geräten im Metropol sowie im und um das GZ werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch Gäste seiner Veranstaltung entstanden sind. Es ist Sache des Mieters, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem GZ alle verursachten Schäden bei Raumabgabe zu melden. Unterlässt er dies, so kann und wird er auch nachträglich noch haftbar gemacht.
- Es dürfen keine Dekorationen im Bereich der Tanzfläche, d.h. im Bereich der Lampen und Lichteffekte, angebracht werden. Alle Dekorationen müssen aus schwer entflammaren Materialien bestehen, die am Schluss vom Veranstalter (inkl. Kleberesten) entfernt werden.
- Es ist verboten, in der Disco oder in den Vorräumen Konfetti oder ähnliches zu verwenden.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht übermässig Rauch mit der Rauchmaschine produziert wird, damit die Brandmelder nicht automatisch die Feuerwehr alarmieren. Allfällige Kosten für irrtümliche Alarmierung der Feuerwehr gehen zu Lasten des Mieters.
- In der Disco und im ganzen GZ gilt ein Rauchverbot.
- Der Mieter verpflichtet sich die Jugendschutzbestimmungen über die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche einzuhalten.
- Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Gebäude videoüberwacht ist und diese Aufnahmen zur Eruierung von allfälligen Vertragsbrüchen herangezogen werden.

Nutzung, Übergabe, Bewilligung und Reinigung:

- Während der Woche darf eine Veranstaltung bis 0.15 Uhr dauern, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis max. 4 Uhr. Das Ende der Veranstaltungszeit muss im Vertrag vermerkt werden.
- Die Aufnahme der Wirtetätigkeit (Verkauf von Speis und Trank über dem Einkaufspreis) muss der Gewerbepolizei, Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau, mindestens 10 Tage vor dem Anlass mit nachfolgendem Formular gemeldet werden [Link: Meldeformular Aufnahme Wirtetätigkeit \(www.aarau.ch\)](http://www.aarau.ch) -> Onlineschalter -> Stadtpolizei -> Gastgewerbe -> «Einzelanlässe mit und ohne Verlängerung»). Die Ausdehnung der Wirtetätigkeit auf den Verkauf von Spirituosen (gebrannte Wasser inkl. Mischgetränke) sowie die Verlängerung der Wirtetätigkeit an den Wochenenden nach 02.00 Uhr sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Bei Unsicherheit, ob eine Bewilligungspflicht besteht, wenden Sie sich direkt an die Gewerbepolizei, Telefon 062 836 06 10. Allfällige Kosten für die Bewilligungen sind vom Mieter zu tragen. Eine Kopie einer allfälligen Bewilligung muss dem Gemeinschaftszentrum ausgehändigt werden.
- Bei Abendveranstaltungen haben nur volljährige Personen Zutritt. (Kinder und Jugendliche nur in Begleitung ihrer Eltern.)

- Der Mieter erhält am Tag des Mietdatums bis spätestens 15.00 Uhr den Schlüssel. Dieser Schlüssel passt an allen Ausgängen des GZ sowie an den Türen der Disco und den WC-Anlagen der Disco.
- Das Metropol ist am darauffolgenden Tag bis am Mittag in sauberem Zustand abzugeben. Die Disco, die Eingangshalle, der Aussenbereich und die WC-Anlagen müssen sauber gereinigt werden. Die Tanzfläche und der Boden bei den Sofas müssen besenrein gereinigt werden. Die Nassreinigung dieser Flächen wird vom GZ übernommen. Für allfällige die Nachreinigung verrechnen wir Fr. 60.- pro Stunde nach Aufwand. Wünscht der Mieter die Disco durch das Gemeinschaftszentrum reinigen zu lassen, muss dies bei der Reservation gewünscht werden. Die Reinigung wird mit Fr. 60.- pro Stunde nach Aufwand verrechnet.
- Kopfhörer und Tonträger (CD, Laptop etc.) sind Sache des DJ's respektive des Mieters und sind nicht in der Miete enthalten.
- Änderungen an den technischen Anlagen (z. B. Mischpult) sind nicht gestattet. Die Wiederherstellung eines Ausbaus von oder Änderungen an technischen Geräten wird mit mindestens Fr. 200.- verrechnet.
- Es ist verboten, in der Disco nach Festende zu übernachten.
- Getränke und Esswaren organisiert der Veranstalter selber.

Der Mieter:

Ort

Datum

Unterschrift